



CH-3003 Bern

EFV; str

POST CH AG

Aktenzeichen: 422.1-1/1/8  
Bern, 26. November 2025

## ÄK Kampfflugzeugbeschaffung - weiteres Vorgehen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Ämterkonsultation zum titelerwähnten Geschäft Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns wie folgt:

### Antrag 1

Ziffer 4 des Beschlussdispositivs wird gestrichen. Das AsP und die Medienmitteilung werden entsprechend angepasst.

Das Aussprachepapier wird in Ziffer 5 (Finanzielle und personelle Auswirkungen) wie folgt ergänzt:  
*«Die im von der Expertengruppe favorisierte Option 1 aus dem Bericht Luftverteidigung der Zukunft (2017) ist derzeit nicht finanzierbar. Die Armeeausgaben würden damit über den in der Finanzplanung eingestellten Armeeausgaben (Ziel: 1% des BIP im Jahr 2032) liegen, wobei der aktuell eingestellte Ausgabenpfad noch nicht finanziert ist. Solange die nachhaltige Finanzierung der Armeeausgaben nicht geklärt ist, können Zusatzbeschaffungen im Umfang der Option 1 nicht ins Auge gefasst werden.»*

### Begründung

Mit Ziffer 4 des Beschlussdispositivs würde das VBS beauftragt, dem Bundesrat einen Vorschlag zur Ergänzung der Mittel zur Luftverteidigung in Anlehnung an die Option 1 aus dem Bericht Luftverteidigung der Zukunft aus dem Jahr 2017 vorzulegen. Die erwähnte Option 1 sieht die Beschaffung von 55–70 Kampfflugzeugen vor, also bis zu einer Verdoppelung der Flugzeugflotte. Auch für die bodengestützte Luftverteidigung sieht Option 1 höhere Ausgaben vor. Welche Mehrkosten mit diesem erheblichen Ausbau der Luftverteidigung verbunden wären, wird im Aussprachepapier nicht erwähnt. Die Investitionskosten dürften aber mindestens im hohen einstelligen Milliardenbereich liegen. Auch die Kosten für den Betrieb und Unterhalt dürften beträchtlich sein (mutm. rund 10% der Investitionskosten).



Die Finanzierung der Armeeaussgaben ist derweil Stand heute weiterhin ungeklärt. Bereits das aktuell in der Finanzplanung abgebildete Wachstum der Armeeaussgaben auf 1 Prozent des BIP bis 2032 ist nicht vollständig finanziert. Selbst wenn es gelingen sollte, das Entlastungspaket 2027 ohne Abstriche umzusetzen, weist der Bundeshaushalt ab 2029 strukturelle Defizite von mehr als 1 Milliarde aus.

Solange die Finanzierung der Armee nicht geklärt ist, darf der Bundesrat nicht weitere bedeutende Zusatzbeschaffungen in Aussicht stellen. Deshalb sollen der Auftrag in Beschlussziffer 4 gestrichen und die Medienmitteilung um jegliche Ausführungen um eine über 36 F-35A hinausgehende Luftwaffe gekürzt werden. Es ist dem VBS unbenommen, diese Überlegungen trotzdem zu machen.

## **Antrag 2**

Ziffer 3 des Beschlusses wird wie folgt ergänzt:

3. Das VBS wird beauftragt, dem Bundesrat zeitnah eine Botschaft für einen Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit über die Beschaffung der Kampfflugzeuge F-35A vorzulegen, damit die geplante Anzahl von 36 Kampfflugzeugen erreicht werden kann. Die Ausgaben der Armee werden dafür nicht erhöht.

### **Begründung:**

Ein Zusatzkredit kann aus Sicht der EFV nur beantragt werden, wenn die entsprechenden Beschaffungen finanzierbar sind. Dazu finden wir im ASP keine klaren Aussagen; wir bitten Sie, das Aussprachepapier entsprechend zu ergänzen. Wir gehen davon aus, dass die Mehrausgaben von 1,3 Milliarden aus dem aktuellen Armeebudget gemäss Finanzplan 2027-2029 (mit Wachstum auf 1% BIP bis 2032) finanzierbar sind. Sollte dies nicht der Fall sein, beantragen wir eventualiter die Streichung von Ziffer 3; die Diskussion kann diesfalls zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden, wenn die Finanzierung sichergestellt ist.

## **Antrag 3**

Das Aussprachepapier wird um vertiefte Ausführungen zum Planungsbeschluss über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge vom 20. Dezember 2019 und die damit verbundene Frage einer erneuten Volksabstimmung ergänzt.

### **Begründung**

Die Beschaffung der Kampfflugzeuge F-35A basiert auf zwei Beschlüssen: Erstens auf dem vom Parlament beschlossenen und vom Stimmvolk angenommenen Planungsbeschluss über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge vom 20. Dezember 2019 («Planungsbeschluss») und zweitens auf dem Bundesbeschluss über die Beschaffung der Kampfflugzeuge F-35A vom 15. September 2022, mit welchem der für die Beschaffung erforderliche Verpflichtungskredit über 6'035 Millionen Franken vom Parlament bewilligt wurde.

Der Entwurf des Aussprachepapiers hält richtigerweise fest, dass für die Beschaffung von 36 Flugzeugen des Typs F-35A als Folge der angekündigten Mehrkosten ein Zusatzkredit notwendig ist. Zum Planungsbeschluss und der damit verbundenen Frage einer allfälligen neuerlichen Volksabstimmung finden sich im Aussprachepapier aber keine Angaben.

Beim Planungsbeschluss handelt es sich um einen politisch verbindlichen Auftrag, der vom Bundesrat grundsätzlich umzusetzen ist. Allfällige Abweichungen davon hat der Bundesrat zu begründen (Art. 28 Abs. 4 Parlamentsgesetz). Da der Beschluss über die Beschaffung der Kampfflugzeuge aufgrund der politischen Tragweite dem fakultativen Referendum unterstellt und in der Volksabstimmung angenommen wurde, ist die politische Verbindlichkeit höher zu gewichten als bei nicht dem Referendum unterstellten Grundsatz- und Planungsbeschlüssen. In diesem Falle darf eine Abweichung nur aufgrund «unbestritten veränderter objektiver Umstände» erfolgen. Auf diesen Umstand hat der Bundesrat in der Botschaft zum Planungsbeschluss über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge vom 26. Juni 2019 explizit hingewiesen.

Falls diese Voraussetzung erfüllt ist, ist eine Abweichung vom Planungsbeschluss ohne neuerliche Konsultation des Parlamentes oder des Stimmvolkes rechtlich zulässig. Was als «unbestritten veränderte objektive Umstände» gilt, ist rechtlich nicht definiert. Entsprechend bestehen für die politischen Behörden Spielräume. Das Aussprachepapier muss zu dieser politischen Frage Ausführungen enthalten.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Finanzverwaltung



27.11.2025

Info: [admin.ch/signature](https://admin.ch/signature) | [validator.ch](https://validator.ch)

Martin Walker  
Vizedirektor

1

2